

Gesellschaftsvertrag der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Nauen, Landkreis Havelland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase.
- (2) Die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Kompost, Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer Nutzung zuzuführen.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftszweck zu fördern, soweit hierbei die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 91 ff. BbgKVerf i. V. m. § 12 GKGBbg eingehalten werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a. der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH mit Sitz in Nauen, einen Geschäftsanteil in Höhe von 247.500,- Euro (in Worten: zweihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert Euro) (Geschäftsanteil laufende Nr. 1); und
 - b. die Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH mit Sitz in Nauen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 17292 P, einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.500 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Worten) (Geschäftsanteil laufende Nr. 2).
- (3) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je in voller Höhe sofort zum Zeitpunkt der Gründung zur Zahlung fällig.

§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Anstellungsverträge und der Geschäftsordnung, soweit vorhanden.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.
- (4) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere
 - a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;
 - c. der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - d. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;
 - e. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder im Geschäftsjahr einen bestimmten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;
 - f. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige, insbesondere der Verkauf des wirtschaftlichen Eigentums an Anlagen oder Anlagenteilen;

- g. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
 - h. der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung in Höhe eines in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrages;
 - i. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen in Höhe von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bezügen;
 - j. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - k. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert in Höhe von in der Geschäftsordnung festgelegtem Wert;
 - l. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
 - m. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter;
 - n. Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
 - o. Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
 - p. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
 - q. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen ein Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen weitergehenden Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften beschließen.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet in entsprechender Anwendung des § 90 AktG quartalsweise in Textform an die Gesellschafterversammlung, insbesondere über
- a. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft,
 - b. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 - c. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können sowie
 - d. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist.

Diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der kommunalen Gesellschafter/Mitglieder der Gesellschafter zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt oder wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern (§ 49 Abs. 2 GmbHG) oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst die Einberufung bewirken. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (3) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in wichtigen Ausnahmefällen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen, einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Einladung durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung in Textform verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung aufgenommen werden. Die erweiterte Tagesordnung ist den Gesellschaftern unverzüglich bekannt zu geben. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (6) Je 100 € eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (8) In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe oder durch einen seiner Gesellschafter/Mitglieder mit ordnungsgemäßer Bevollmächtigung vertreten werden. Soweit er keine natürliche Person ist, wird er durch ein Mitglied des Vertretungsorgans vertreten. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zumindest den Tag und den Ort der Versammlung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung sowie alle Beschlussanträge und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Gleiches gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen.

- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 51 Prozent des Stammkapitals auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (12) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss sowie mit der Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung nebst der Dokumentation der Zustimmung jedes Gesellschafters zur Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls durch den Versammlungsleiter an jeden Gesellschafter bekannt zu geben.
- (13) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (14) Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht in entsprechender Anwendung von § 90 Abs. 3 AktG verlangen.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, jede Angelegenheit an sich ziehen oder an andere satzungsgemäße Organe durch Beschluss abgeben und Entscheidungen, sofern sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Stellenplanes,
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen, Umwandlung,
 - c) Veräußerung von Anteilen,
 - d) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung,
 - f) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - g) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) den Beitritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern,
 - i) die Auflösung der Gesellschaft,
 - j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Dienstleistern mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft; ab wann Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vorliegen, kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt werden, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist;

- k) die Entscheidung über den Erwerb, die Pachtung, die Anmietung oder das Leasen von Verwertungsanlagen und Grundstücken für Verwertungsanlagen,
- l) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne von § 92 Absatz 2 BbgKVerf; in diesen Fällen ist darüber hinaus, soweit gesetzlich vorgesehen, die Zustimmung der (mittelbaren) Gesellschafter und Mitglieder der Gesellschafter einzuholen.

§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Veräußerung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jeden - direkten oder indirekten - Verkauf und jede Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung) von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) oder von Rechten, die mit den Geschäftsanteilen verbunden sind oder sich daraus ergeben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden oder einer typischen oder atypischen stillen Beteiligung, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten. Die Zustimmung ist gegenüber dem verfügungswilligen Gesellschafter schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 1 gilt nicht, soweit eine der dort genannten Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens erfolgt, welches mit einem der Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist.

§ 9 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Brandenburg auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind dem Wirtschaftsplan die für Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben notwendigen Anlagen beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind dem Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1-3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die in §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG normierten Rechte des Gesellschafters und der Rechnungsprüfungsbehörde sind wahrzunehmen.

§ 11 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 25.000,-. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern anteilig übernommen.